

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

10. September 2014

Nr. 40 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

131/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	2 - 3
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

131/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/41184-14

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg - Ortsteile Helmern

Die Tirol Solar GbR, Körbecker Weg 3, 33434 Borgentreich, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstück 52.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

- Nennleistung: 2.970 KW
- Nabenhöhe: 139 m
- Rotordurchmesser: 122 m
- Gesamthöhe: 200 m
- Fundamentfläche: ca. 314 m²

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Diese Anlage ist im Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Nr. 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 18.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014** bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - ,
33102 Paderborn, Riemekestraße 53, Zimmer 2,
und bei der
- Stadt Bad Wünnenberg, Ortsteil Fürstenberg, Kirchstraße 10, Bauamt Zimmer 01,

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31.10.2014) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

10. September 2014

Nr. 40 / S. 3

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur **mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **03.12.2014 ab 09.30 Uhr** anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, Ortsteil Fürstenberg durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann